

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Wängle

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

## 6. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

### 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Wängle erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

#### § 2

##### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind bauliche Anlagen die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,19 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

#### § 3

##### Laufende Gebühr

(1) Die Mindestgebühr je Wasserzähler und Abrechnungsperiode (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m<sup>3</sup> (= Mindestentsorgungsmenge). Die Mindestgebühr ist auch für Gebäude zu entrichten, in welchen aus sonstigen Gründen kein Wasserzähler eingebaut, jedoch an der örtlichen Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Von der Entrichtung der Mindestgebühr ausgenommen sind:

a) Subzähler,

b) Wasserzähler für Stallungen und

c) Wasserzähler von Nebengebäuden und Nebenanlagen, diese jedoch nur, wenn bereits für ein auf dem selben Grundstück zugeordneten Zähler die Mindestgebühr entrichtet wird.

(2) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,95 Euro pro Kubikmeter, sofern sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Abwasserentsorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig im Voraus vorzuschreiben. Berechnet wird die quartalsmäßige Vorschreibung nach einem aliquotierten Jahresanteil in Höhe von 25 v.H. des Wasserverbrauchs der Vorperiode. Die Jahresabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch erfolgt im 4. Quartal eines jeden Jahres.

#### § 4

##### Befreiung von der laufenden Gebühr

(1) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung können für Stallungen eine Befreiung von der laufenden Gebühr nach § 3 beantragen, wenn mindestens 2 Großvieheinheiten gehalten werden. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Landwirtschaftskammer über die gehaltenen Großvieheinheiten beizulegen. Maßgeblich zur Berechnung einer Großvieheinheit ist nachstehende Umrechnungstabelle.

<b>Koeffizienten für Großvieheinheiten</b>	
<b>Tierarten mit Tiermerkmalen</b>	<b>Koeffizient</b>
<b>Rinder</b>	
Unter 1 Jahr alt	0,400
1 Jahr bis unter 2 Jahren	0,700
Männlich, 2 Jahre und älter	1,000
Färsen, 2 Jahre und älter	0,800
Milchkühe	1,000
Nicht-Milchkühe	0,800
<b>Schafe und Ziegen</b>	0,100
<b>Schweine</b>	
Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	0,027
Zuchtsauen mit einem Lebendgewicht von 50 kg und mehr	0,500
Sonstige Schweine	0,300
<b>Geflügel</b>	
Masthühner	0,007
Legehennen	0,014
<b>Sonstige Geflügel</b>	
Truthühner	0,030
Enten	0,010
Gänse	0,020
Strauße	0,350
Sonstige Geflügel	0,001

(2) Zur Erfassung der entsprechenden Freimengen ist ein eigener Wasserzähler oder Subzähler einzubauen.

#### § 5

##### Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 6

##### Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wängle vom 14. Dezember 2015, kundgemacht am 15. Dezember 2015 bis 4. Jänner 2016, zuletzt geändert am 2. Dezember 2024, kundgemacht am 3. Dezember 2024 bis 18. Dezember 2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Florian Barbist**